

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung - Straßenschlussvermessung Karl-Liebknecht-Straße in Glesien -

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

An den nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung (Straßenschlussvermessung der Karl-Liebknecht-Straße nach Ausbau) bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Gemeinde Schkeuditz, Gemarkung Glesien Flur 1: 86/46, 91/2, 93/8, 93/9, 93/11, 93/12 und 93/13

Gemeinde Schkeuditz, Gemarkung Glesien Flur 3: 155/7, 182, 184/1, 271/185 und 507

Gemeinde Schkeuditz, Gemarkung Glesien Flur 4: 76, 89/2, 89/3, 89/4, 90/1, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 94, 95, 96, 97, 98/2, 105, 106/1, 213/106, 267/93, 268/104, 269/104, 308/90, 359 und 360

Gemeinde Schkeuditz, Gemarkung Glesien Flur 5: 255

Gemeinde Schkeuditz, Gemarkung Glesien Flur 6: 1/11, 1/13, 1/44, 1/45, 1/47, 1/50, 1/51, 1/52, 4/3, 5/8, 5/20, 5/21, 5/22 und 166/1

Die Ergebnisse liegen ab dem

03.01.2022 bis zum 03.02.2022

in meinen Geschäftsräumen Marienbrunnenstraße 4, 04299 Leipzig,

von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **10.02.2022** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03 41/8 68 75 20 oder der e-Mail-Adresse vb.dr.schindler@t-online.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Wiederherstellung und Feststellung der Grenzen, die Abmarkung bzw. das Absehen von der Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden dieser Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Dr. Gernod Schindler, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Marienbrunnenstraße 4, 04299 Leipzig, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Leipzig, den 16.11.2021

Dr.-Ing. Gernod Schindler, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

www.vb-dr-schindler.de